

Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br.

Der Senat der Albert-Ludwigs-Universität hat gemäß § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Ziff. 12 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005 am 16.11.2005 und 27.09.2006 die nachfolgende Grundordnung (GO) beschlossen. Der Universitätsrat hat dazu am 10.10.2005 und 16.10.2006 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Schreiben vom 24. Oktober 2006, Az: 32-7323.1-101/1/1 mit Ausnahme der Bestimmungen in § 12 Abs.1 Sätze 4 bis 7 und § 17 Abs.1 erteilt.

Inhaltsübersicht

Präambel

§1 Allgemeines

§2 Universitätskirche

Teil I: Mitglieder und Angehörige der Universität; Mitgliedergruppen

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Universität

§ 4 Mitgliedergruppen

§ 5 Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

Teil II : Das Rektorat

§ 6 Leitung der Universität

§ 7 Rechtsberater/Rechtsberaterin

Teil III : Der Senat

§ 8 Zuständigkeit des Senats

§ 9 Zahl der Wahlmitglieder des Senats

§ 10 Ehrensensoren/Ehrensensoreninnen

§ 11 Universitätsbeirat

Teil IV: Der Universitätsrat

§ 12 Universitätsrat

Teil V: Die Fakultäten

- § 13 Gliederung der Universität in Fakultäten
- § 14 Fakultätsvorstand (Dekanat)
- § 15 Fakultätsrat

Teil VI: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

- § 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

Teil VII: Die Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen

- § 17 Berufungsverfahren
- § 18 Juniorprofessur
- § 19 Privatdozent/Privatdozentin, außerplanmäßiger Professor/ außerplanmäßige Professorin
- § 20 Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen

Teil VIII: Die Studierenden

- § 21 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
- § 22 Fachschaft

Teil IX: Die Gleichstellungsbeauftragten

- § 23 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Gleichstellungsbeauftragte

Teil X: Verfahren, Schlussbestimmungen

- § 24 Eilentscheidungsrecht
- § 25 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen
- § 26 Änderung und Erlass der Grundordnung
- § 27 Inkrafttreten

Präambel

Die Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg wurde als autonome Körperschaft durch Edikt des Erzherzogs Albrecht von Österreich vom 21. September 1457 gegründet und besteht heute als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 01.01.2005 wurde das alte Universitätsgesetz durch das Landeshochschulgesetz abgelöst. Aufgabe, Aufbau und Organisation der Universität sind dort in ihren grundlegenden Strukturen festgelegt. Die vorliegende Grundordnung findet ihre Rechtsgrundlage in § 8 Abs. 4 Landeshochschulgesetz. Die Universität regelt in eigener Verantwortung die ihr im Rahmen einer erweiterten Hochschulautonomie übertragenen universitätsrechtlichen Belange.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität trägt den Namen Albert-Ludwigs-Universität. Sie führt ein eigenes Siegel. Die Farben der Universität sind mittelblau-weiß.
- (2) Die Universität gibt sich ein Leitbild und schreibt es regelmäßig fort.
- (3) Die Universität fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. In diesem Sinne ist eine angemessene Vertretung beider Geschlechter für alle Gremien, Kommissionen und Ämter anzustreben.

§ 2 Universitätskirche

Zur Universität gehört die Kirche des ehemaligen Jesuitenkollegs; der Präfekt, welcher der Theologischen Fakultät angehört und auf deren Vorschlag vom Senat bestellt wird, nimmt im Rahmen des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts die mit der Nutzung der Kirche verbundenen Aufgaben wahr.

Teil I: Mitglieder und Angehörige der Universität; Mitgliedergruppen

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Universität

- (1) Mitglieder der Universität sind die in § 9 Abs. 1 LHG genannten Personen.

Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren/Professorinnen, die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Gastprofessoren/Gastprofessorinnen, die Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie Ehrensensoren/Ehrensensoren sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Unberührt bleiben § 20 Abs.2 GO und § 20 Abs.3 LHG.
- (2) Angehörige der Universität gemäß § 9 Abs. 4 LHG sind die an der Universität Tätigen, die nicht bereits Mitglied der Universität sind. Sie haben im Rahmen der allgemeinen Satzungen sowie Verwaltungs- und Benutzungsordnungen Zugang zu den universitären Einrichtungen, jedoch keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden grundsätzlich je eine Gruppe im Sinne der Grundordnung:

- die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und die außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen),

- die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 4 LHG (wissenschaftlicher Dienst),
- die Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden/Doktorandinnen (Studierende),
- die sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik).

§ 5

Versammlung der einzelnen Gruppen der Universität

Die für die Vertretung in den Gremien nach dem LHG gebildeten Mitgliedergruppen können Versammlungen bilden. Diese Versammlungen besitzen keine Entscheidungsbefugnisse.

Teil II : Das Rektorat

§ 6

Leitung der Universität

- (1) Der Vorstand gemäß § 16 LHG trägt die Bezeichnung „Rektorat“. Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder führen die Bezeichnung Rektor/Rektorin (Vorstandsvorsitzender/Vorstandsvorsitzende), hauptamtlicher Prorektor/hauptamtliche Prorektorin, Kanzler/Kanzlerin (Vorstandsmitglied für den Bereich der Wirtschaft und Personalverwaltung).
- (2) Dem Rektorat gehören an:

als hauptamtliche Rektoratsmitglieder:

 - der Rektor/die Rektorin als Vorsitzender/Vorsitzende
 - ein Prorektor/eine Prorektorin
 - der Kanzler/die Kanzlerin;

als nebenamtliche Rektoratsmitglieder 2 Prorektoren/Prorektorinnen.
- (3) Der Rektor/die Rektorin wird in einer vom Rektorat festzulegenden Reihenfolge durch die Prorektoren/Prorektorinnen vertreten. Bei Verhinderung der Prorektoren/der Prorektorinnen kann der Rektor/die Rektorin Dekane/Dekaninnen als Vertretung heranziehen.
- (4) Der amtierende Rektor/die amtierende Rektorin soll den gewählten Rektor/die gewählte Rektorin über die Geschäfte des Rektorats laufend informieren. Die designierten Rektoratsmitglieder können an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen.
- (5) Bei der Entscheidung des Senats über die Amtszeit der Prorektoren/Prorektorinnen wird die Amtszeit des Rektors/der Rektorin berücksichtigt

§ 7 Rechtsberater/Rechtsberaterin

Der Rektor/die Rektorin wird von einem Rechtsberater/einer Rechtsberaterin unterstützt. Diese Funktion setzt eine Professur für Rechtswissenschaften voraus. Der Rechtsberater/die Rechtsberaterin soll zu den Sitzungen des Rektorats und des Senats eingeladen werden und wird vom Rektor/der Rektorin im Einvernehmen mit dem Senat berufen. Der Rechtsberater/die Rechtsberaterin ist für seine/ihre Tätigkeit angemessen zu entlasten.

Teil III : Der Senat

§ 8 Zuständigkeit des Senats

- (1) Der Senat ist zuständig für die in § 19 Abs. 1 LHG genannten Angelegenheiten. Unbeschadet dieser Zuständigkeit wird der Senat gemäß § 17 GO an Berufungsverfahren beteiligt.
- (2) Der Senat kann beratende Ausschüsse, insbesondere zu Fragen von Studium und Lehre, Forschung und Struktur sowie zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 17 Abs. 5 Satz 3 LHG bilden. Wenn in ihnen nicht alle Fakultäten vertreten sind, sollen die Wissenschaftsbereiche der Universität repräsentiert sein. Dabei sind die im Senat vertretenen Mitgliedergruppen zu berücksichtigen.
- (3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ergänzt die Satzung der Universität über die Verfahrensregelungen gem. § 10 Absatz 8 LHG.

§ 9 Zahl der Wahlmitglieder des Senats

- (1) Dem Senat gehören neben den im Landeshochschulgesetz in § 19 Abs. 2 LHG festgelegten Mitgliedern kraft Amtes aufgrund von Wahlen 20 weitere stimmberechtigte Mitglieder an:
 - 8 Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen,
 - 4 Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes,
 - 4 Mitglieder der Studierenden,
 - 4 Mitglieder der sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik).
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 10 Ehrensensoren/Ehrensensoreninnen

Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Rektorats vom Senat zu Ehrensensoren/Ehrensensoreninnen ernannt werden.

§ 11 Universitätsbeirat

Der Universitätsbeirat dient der Förderung des Verständnisses für die Aufgaben und Bedürfnisse der Universität sowie der Pflege der Verbindungen mit Staat und Gesellschaft. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat ernannt.

Teil IV: Der Universitätsrat

§ 12 Universitätsrat

- (1) Der Aufsichtsrat gemäß § 20 LHG trägt die Bezeichnung „Universitätsrat“. Er besteht aus 11 Mitgliedern. 6 Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, sind universitätsexterne Persönlichkeiten; 5 Mitglieder, darunter der/die stellvertretende Vorsitzende, sind Universitätsmitglieder i. S. d. § 9 LHG. Von den 5 universitätsinternen Mitgliedern sind 3 hauptamtliche Professoren/Professorinnen. 1)* Ein internes Mitglied des Universitätsrats gehört der Gruppe der Studierenden an. Ein weiteres internes Mitglied des Universitätsrats gehört der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes oder der Gruppe der Mitarbeitenden in Administration und Technik an. Die Mitgliedschaft wechselt zwischen diesen beiden Gruppen im Turnus der dreijährigen Amtszeit; sie beginnt mit der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Universitätsrats werden einmal im Jahr zu einer Sitzung des Senats eingeladen. Der/Die Vorsitzende des Universitätsrats erhält Gelegenheit zum Bericht im Senat.

Teil V: Die Fakultäten

§ 13 Gliederung der Universität in Fakultäten

1)* In § 12 Abs. 1 wurden die Sätze 4 bis 7 von der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgenommen.

- (1) Die Universität gliedert sich in folgende organisatorische Grundeinheiten in Forschung und Lehre:
1. Theologische Fakultät
 2. Rechtswissenschaftliche Fakultät
 3. Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät
 4. Medizinische Fakultät
 5. Philologische Fakultät
 6. Philosophische Fakultät
 7. Fakultät für Mathematik und Physik
 8. Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
 9. Fakultät für Biologie
 10. Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften
 11. Fakultät für Angewandte Wissenschaften
- (2) Die Fakultäten können eigene Siegel führen.

§ 14

Fakultätsvorstand (Dekanat)

- (1) Der Fakultätsvorstand setzt sich zusammen aus dem Dekan/der Dekanin, dem Prodekan/der Prodekanin als Stellvertreter/Stellvertreterin des Dekans/der Dekanin sowie einem Studiendekan/einer Studiendekanin, der/die in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekan“/„Prodekanin“ führt (§ 23 LHG).
- (2) Gemäß § 23 Abs. 1 LHG werden für die nachfolgend genannten Fakultäten weitere Prodekane/Prodekaninnen wie folgt bestellt:

In der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, Fakultät für Mathematik und Physik und der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften gehört ein weiterer Prodekan/eine weitere Prodekanin,

in der Medizinischen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, der Fakultät für Biologie und der Fakultät für Angewandte Wissenschaften gehören zwei weitere Prodekane/Prodekaninnen dem Fakultätsvorstand an.

- (3) Der Fakultätsvorstand legt fest, wie sich der Dekan/die Dekanin und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder in ihrem Geschäftsbereich und als Mitglieder kraft Amtes in Gremien gegenseitig vertreten.

§ 15

Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die in § 25 Abs. 1 LHG genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Fakultätsrat zuständig für
- Vorschläge zur Verleihung und zum Widerruf der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Gastprofessor/Gastprofessorin sowie Ehrendoktor/Ehrendoktorin,

- die Beschlussfassung über Promotions- und Habilitationsordnungen sowie Zulassungsordnungen

(2) Dem Fakultätsrat gehören an:

Kraft Amtes:

- a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands
- b) mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät bis zu 5 Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Einrichtungen, die zur Fakultät gehören. Hat die wissenschaftliche Einrichtung eine kollegiale Leitung, so ist von dieser ein Sprecher/eine Sprecherin als Mitglied des Fakultätsrats zu bestellen. Sind der Fakultät mehr als 5 wissenschaftliche Einrichtungen zugeordnet, so bestimmt der Senat, in welcher Reihenfolge die Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen nach einer Amtszeit von 2 Jahren Mitglied des Fakultätsrats werden,

aufgrund von Wahlen 16 stimmberechtigte Mitglieder, davon

- a) 6 Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
- b) 4 Vertreter/Vertreterinnen des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) 5 Studierende sowie
- d) 1 Vertreter/Vertreterin der Mitarbeitenden in Administration und Technik.

§ 27 bleibt unberührt.

(3) Die Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrats alternativ zu Abs. 2 einen Großen Fakultätsrat einrichten. Sofern ein Großer Fakultätsrat eingerichtet wird, obliegen ihm die Aufgaben des Fakultätsrats. Dem Großen Fakultätsrat gehören an:

Kraft Amtes:

- a) die Mitglieder des Fakultätsvorstands
- b) alle hauptberuflichen Professoren/Professorinnen der Fakultät,

aufgrund von Wahlen:

- a) 6 Studierende,
- b) 4 Vertreter/Vertreterinnen des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) 1 Vertreter/Vertreterin der Mitarbeitenden in Administration und Technik

§ 10 Abs. 3 LHG bleibt unberührt.

(4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

Teil VI: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

§ 16

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

- (1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitäts-einrichtungen) sind rechtlich unselbständige Einheiten der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Sie sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet (Institute und Seminare). Für gleiche und verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in ihnen tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen aufeinander ab.
- (3) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind in der Regel dem Rektorat zugeordnet. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.
- (4) Betriebseinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sein.
- (5) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan/die Dekanin die Dienstaufsicht. Ist eine Universitätseinrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welcher Dekan/welche Dekanin die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.
- (6) Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale und/oder eine befristete Leitung verwaltet werden. Eine ständige Leitung kann insbesondere dann bestellt werden, wenn dies in der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Professur vorgesehen und mit dem geltenden Struktur- und Entwicklungsplan der Universität vereinbar ist. In der Regel wird die Leitung eines Instituts bzw. Seminars gewählt. Wahlberechtigt sind alle Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. Die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung wird vom Rektorat bestellt. Leitungsbefugt sind alle Professoren/Professorinnen, deren Arbeitsbereich der Einrichtung zugewiesen ist. Betriebseinheiten haben in der Regel eine ständige Leitung, die vom Rektorat bestellt wird.

Teil VII: Die Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen

§ 17 Berufungsverfahren

- (1) 2)**Über die in § 48 Abs. 4 LHG benannten Personen hinaus muss/müssen der Berufungskommission ein oder zwei Vertreter/eine oder zwei Vertreterinnen des wissenschaftlichen Dienstes angehören.
- (2) Der Vorschlag der Berufungskommission wird vom Fakultätsvorstand nach Beschlussfassung im Fakultätsrat an das Rektorat weitergeleitet. Vor Beschlussfassung im Rektorat wird dieser dem Senat zur Beratung zugeleitet. Fakultätsrat, Senat und Rektorat haben das Recht, die Liste an die Berufungskommission unter Angabe von Gründen zurückzuverweisen. Die Berufungskommission hat in diesen Fällen erneut Beschluss zu fassen. Eine Berufung kann nur an eine auf der Liste platzierte Person ergehen.

§ 18 Juniorprofessur

Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen werden für die Dauer von vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses richtet sich nach § 51 Abs. 7 Satz 2 LHG.

§ 19 Privatdozent/Privatdozentin, außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin

- (1) Privatdozenten/Privatdozentinnen, die den nach § 47 LHG an die Einstellung von Professoren/Professorinnen gestellten Anforderungen entsprechen, kann nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent/Privatdozentin auf Vorschlag der Fakultät vom Senat die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ „außerplanmäßige Professorin“ verliehen werden. § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 Landesbeamtengesetz (LBG) gelten entsprechend. Über den Antrag an den Senat beschließt der Fakultätsrat. Dem Antrag sind in der Regel Gutachten zweier hauptberuflich tätiger Professoren/Professorinnen beizufügen, von denen mindestens einer/eine einer auswärtigen Universität angehören muss.
- (2) Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen kann die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“/„außerplanmäßige Professorin“ unter den in § 51 Abs. 9 und 47 LHG sowie den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen verliehen werden. Über den Antrag beschließt der Fakultätsrat.
- (3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“/„außerplanmäßige Professorin“ ruht, solange der/die Betreffende als

2)** § 17 Abs. 1 wurde von der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ausgenommen.

hauptberuflicher Professor/hauptberufliche Professorin an der Universität Freiburg beschäftigt wird.

- (4) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“ erlischt,
- 1) mit Erlöschen der Lehrbefugnis,
 - 2) durch Ernennung zum Professor/zur Professorin an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht,
 - 3) durch Bestellung zum Juniorprofessor/Juniorprofessorin oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - 4) durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor/der Rektorin,
 - 5) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten/einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (5) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ „außerplanmäßige Professorin“ kann widerrufen werden, wenn
- 1) der/die Betreffende aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 - 2) er/sie eine Handlung begeht, die bei einem Beamten/einer Beamtin eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - 3) wenn eine Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten/zur Beamtin rechtfertigen würde,
 - 4) wenn sich der/die Betreffende ihrer als nicht würdig erweist.

§ 20

Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin erfolgt auf Vorschlag der Fakultät. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, didaktischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professoren/Professorinnen des betreffenden Fachs an anderen Universitäten eingeholt werden. Die Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen. Die Bestellung erfolgt durch das Rektorat mit Zustimmung des Senats.
- (2) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit der Universität zusammen, so kann den dort leitenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen mit der Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors/einer beamteten Professorin übertragen werden mit Ausnahme des Rechts der Bekleidung eines Amtes als Rektor/Rektorin oder Prorektor/Prorektorin. § 70 Abs. 2 und 72 Landesbeamtengesetz (LBG) gelten entsprechend.
- (3) Die Eigenschaft als Honorarprofessor/Honorarprofessorin erlischt durch Ernennung zum Hochschullehrer/zur Hochschullehrerin der Universität oder bei Vorliegen eines der in § 19 Abs. 4 GO genannten Gründe.

- (4) Die Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin kann bei Vorliegen eines der in § 19 Abs. 5 GO genannten Gründe widerrufen werden.
- (5) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor/zur Honorarprofessorin erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“/„Honorarprofessorin“.

Teil VIII: Die Studierenden

§ 21

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder neben den Vertretern/Vertreterinnen der Studierenden im Senat 11 weitere Studierendenvertreter/Studierendenvertreterinnen an. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wahlmitglieder werden im Rahmen der allgemeinen Gremienwahlen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 22

Fachschaft

Die Fachschaftsmitglieder, die nicht bereits als Fakultätsratsmitglieder der Fachschaft kraft Gesetzes angehören, werden entsprechend den Regelungen der Wahlordnung gewählt. Die Wahl soll zeitgleich mit der Wahl zum Fakultätsrat stattfinden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Teil IX: Die Gleichstellungsbeauftragten

§ 23

Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Bei der Durchsetzung von Gleichstellungszielen wirken mit:
 - die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterinnen,
 - die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, die ggf. von einer von der Fakultät eingerichteten Kommission beraten werden,
 - eine ständige Senatskommission als beratender Ausschuss.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität nimmt an den Sitzungen aller Ausschüsse des Senats mit beratender Stimme teil, soweit sie einem Ausschuss nicht als ordentliches Mitglied angehört.
- (4) Für die Mitarbeiterinnen in Administration und Technik finden die Regelungen des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen und der Vereinbarung von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg (FG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Teil X: Verfahren, Schlussbestimmungen**§ 24
Eilentscheidungsrecht**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle; dies gilt nicht für Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Ziff. 12, 13 und 14 LHG. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

**§ 25
Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen**

Der Rektor/die Rektorin gibt ein Mitteilungsblatt heraus, in dem außer den Satzungen der Universität die Beschlüsse über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung von Satzungen der Universität richtet sich nach der geltenden Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

**§ 26
Änderung und Erlass der Grundordnung**

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

**§ 27
Inkrafttreten**

- (1) Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Freiburg vom 31.07.2000, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 23.10.2002 (Amtliche Bekanntmachungen vom 23.10.2002, Seite 208) außer Kraft.

Freiburg, den 31.10.2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger
Rektor